

bezahlung möglichst viele Rechte verfallen, sondern daß sie wieder aufleben, wogegen der Staat ein klingendes Äquivalent erhält.

Freilich ist hier die Frage erlaubt, ob die aufgelaufenen Gebühren voll bezahlt werden müssen, wobei mit Rücksicht auf die öfters vorkommende Unmöglichkeit der Befriedigung eines solchen Anspruchs der Staat sicherlich materielle Verluste erleidet, so gut wie der Einzelne rechtliche Verluste, oder ob eine Herabsetzung der Gesamtsumme eintreten soll? Je nach der Dauer des Krieges und dem Stande der allgemeinen Verarmung wird man ja zu solchen Rabatten bei allen Moratorien, Steuerschulden usw. seine Zuflucht nehmen müssen. Einer allgemeinen Regelung tritt hier der Umstand hindernd entgegen, daß große Schwankungen in der Valuta unvermeidlich sind. Ist die Währung eines Staates im Ausland bedeutend gesunken, so wird dieser Staat nicht noch besondere Reduktionen eintreten lassen wollen, wenn er sich mit dem Tageskurse begnügt. Wie ist überhaupt die Gebühr zu berechnen, zum Tageskurse am jeweiligen Verfalltag oder zum Kurse am Gesamtverfalltag? Jeder Staat, der hier liberal vorgeht, wird u. G. auch seinen Vorteil dabei finden.

5. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Schwierigkeit und die Unsicherheit des Briefwechsels haben dazu geführt, daß die Veräumnisse von Fristen bei Einsprachen, Rekursen, Beanstandungen usw. nicht nur zahlreich sind, sondern meist nicht zu Lasten der Beteiligten gelegt werden können. Auch hier dürfte es sich empfehlen, die restitutio in integrum im Prinzip vollinhaltlich anzuerkennen. Freilich ist die Einschränkung zu machen, daß diejenigen, die infolge der von Rechtsinhabern verschuldeten Veräumnisse gutgläubig und nicht arglistig in den Genuß von wohl erworbenen Rechten getreten sind, in diesen Rechten belassen werden müssen.

6. Beschlagnahme der Patente, Sequester. Die zwangsweise Benutzung gewerblicher Rechte ist als zeitweilige Enteignung aufzufassen, die nach dem Kriege nur dann in endgültige Expropriation umgewandelt werden darf, wenn hierfür der ordentliche Rechtsweg beschritten wird. Aber auch für die zeitweilige Enteignung gebührt den Rechtsinhabern grundsätzlich eine billige Entschädigung. Die vom Sequester für die Benutzung von Patenten und Marken erhobenen Summen sind als Privateigentum des Berechtigten zu betrachten. Wohl dürften davon die im Sequesterland fälligen Gebühren dort abgezogen werden, obschon es im Grunde ungerecht ist, daß jemand noch Jahresgebühren für Patente zahlen soll, deren Nutzung ihm gewaltsam entzogen wurde und nicht mehr in seinem freien Willen lag. Dagegen geht es durchaus nicht an, diese Summen zurückzubehalten und z. B. zur Tilgung der Kriegsschuld zu verwenden und hierbei den Berechtigten mit seinen Ansprüchen an seinen Heimatstaat zu verweisen. Die kriegsführenden Staaten mögen nach Friedensschluß eine Kommission bestellen, die zur Vermeidung unnötiger Geldgeschäfte die gegenseitigen Verhältnisse verrechnet und, als Clearing house amtierend, die Abrechnung vereinfacht.

Die schwierigste Frage betrifft die Behandlung derjenigen Einzelpersonen oder Betriebe, die auf Grund des »Kriegsrechtes« zur Benutzung von gewerblichem Eigentum ermächtigt wurden und diese Benutzung auch effektiv, nicht etwa nur zum Schein, ausgeführt haben. Auch wenn sie für die Vergangenheit Nutzungsgebühren bezahlten, so sind doch ihre Befugnisse für die Zukunft zu bestimmen. Soll ihre Benutzung in Anbetracht der für die Einrichtungen aufgewandten Beträge weiterdauern oder unbedingt abgebrochen werden? Eine Lösung wird darin bestehen, daß man auf dem Boden der vollendeten Tatsachen die ausgeübte Nutzung auf Verlangen des Nutzers fortbestehen läßt, also die »Kriegslicenz« in eine Zwangslizenz umwandelt, gegen die der Rechtsinhaber sich nicht wehren kann, sondern die er fernerhin über sich ergehen lassen muß. Allerdings wäre zu untersuchen, ob man ihm nicht die Möglichkeit einräumen sollte, diese Zwangslizenz seinerseits durch billige Entschädigung auszulassen. Doch wird bei der Schwierigkeit, die fernerhin jede Eigenfabrikation in dem seit 1914 feindlichen Auslande haben wird, eine radikale Lösung, also die Zwangsenteignung oder die Zwangslizenz, vorzuziehen sein. Ist eine Marke im Feindesland benutzt worden, so kann ebenfalls eine weitere Benutzung

nur unter Beifügung genauer Herkunftsbezeichnungen gestattet werden.

Ferner muß deutlich aus den Abmachungen über das Sichaufleben der »Kriegslicenzen« hervorgehen, ob sie als imperatives, zwingendes Recht oder aber als sogenanntes dispositives, nachgiebiges Recht, d. h. bloß als normative Vorschriften gedacht sind, die durch vertragliche Abkommen unter den Beteiligten selbst abgeändert oder sogar ersetzt werden dürfen. Je weniger die eiserne Faust des Staates in diese höchstverschieden gestalteten Verhältnisse auf dem weiten Gebiete der Industrie hineinregiert, desto besser dürfte es in normalen Zeiten sein. Aber Ausnahmeszeiten rufen nach einem Ausnahmerecht, um rasch über die Unrechtsepoche hinwegzukommen.

Die Verhältnisse werden für die Liquidation des ungeheuerlichen Fallissements, als welches sich der Weltkrieg darstellt, so verwickelt sein, daß man wohl etwas summarische Lösungen empfehlen und durchführen muß. Besser solche Lösungen nach großen Prinzipien, als gar keine oder verflausulierte, verschrobene Abmachungen. Der Krieg legt jedermann Lasten und Entbehrungen auf.

Was das Vorgehen anbelangt, so denken wir uns die Sache so, daß vorerst alle diese Punkte in den Friedenspräliminarien in gedrängter Form geregelt und im eigentlichen Friedensvertrag dann im einzelnen geordnet werden, sofern die Regelung nicht schon in den Präliminarien gelingt. Ob nun die Neutralen, die auch Vertragsstaaten der internationalen gewerblichen Union sind, zu den Friedensverhandlungen zugelassen werden, ob also ein eigentlicher europäischer Kongreß zusammentritt, das hängt von den kriegerischen Ereignissen und Schlusergebnissen der Feldzüge ab. Ist dies nicht der Fall, so hätte eine besondere Konferenz von sachverständigen Abgeordneten der genannten Union die Regelung in Form einer Zusatzakte oder eines Zusatzartikels zum Pariser, Brüsseler, Washingtoner Vertrag zu verallgemeinern. Erst in späterer Zeit, wenn einigermaßen Beruhigung und Ruhe eingetreten sind, würde als dritte Phase der Erledigung der Kriegswirren auf einer Unionskonferenz darüber diskutiert werden können, ob für die Eventualität eines neuen Krieges in den Unionsvertrag sogenannte Kriegsklauseln aufgenommen werden sollen oder nicht.

Im allgemeinen wird nach der großen Welterschütterung nicht derjenige am besten fahren, der ängstlich an den bis August 1914 erworbenen Rechten klebt und kleinlich und jammernnd jedes Verlüstchen bucht, sondern derjenige, der neue Konti eröffnet und mit frischem Wagemut in Erfindungen, Mustern und Marken wiederum Werte schafft, die sich in einer neu aufzubauenden Welt durchsetzen und verdiente Anerkennung erringen. Andererseits wird derjenige Staat sich am raschesten erholen, der auch dem frühern Feinde im eigentlichen Rechtsleben möglichst wenig Unrecht zufügt, denn — so wenig realistisch dies auch in den Augen der Realpolitiker gedacht zu sein scheint, die Erfahrung hat es dennoch genugsam erhärtet — jedes solche staatlich gutgeheißene und direkt zugefügte Unrecht führt zu einer Schwächung des Rechtsbewußtseins und damit letzten Endes zu einer Schädigung der ideellen Interessen des eigenen Landes.

Soldatenlektüre.

(Vgl. besonders die gleichnamigen Artikel in Nr. 227 u. 267.)

Wohl nie ist es schwieriger gewesen, über den Geschmack, den der einzelne deutsche Soldat bei der Auswahl seiner Lektüre bekundet, ein allgemeines Urteil zu fällen, als in diesen Kriegsjahren. Tragen doch heute ungeheure Massen jeden Alters und Berufs den schlichten Rod des »Landfers«, während im Frieden sich das Soldaten-Material durchweg aus jungen Leuten zusammensetzte, die meist nur die Volksschule besuchen konnten, so daß für ihr Lesebedürfnis eine ganz andere Literatur genügen mußte, als das bei dem Bildungsgrad und der Reife des größten Teils der Feldgrauen der Fall ist. Das jugendliche Element ist heute in verschwindendem Maße in der Truppe vertreten, das Alter, der Mann, der daheim schon eine Lebensstellung einnahm, überwiegt.

Aber Jugend und Alter, unreife Anschauungen und geklärtes Wissen, Handwerk und Gelehrtentum sind gleichermaßen in das graue